



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Vorbericht
125. Sitzung des Ausschusses
für Finanzen und Kommunalwirtschaft
am 15.07.2004 in Kerpen

Aktenzeichen: IV/1 952-00 wo/do
Ansprechpartner: Referent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-255

Punkt 9 der TO:

Grundstücksbezogene Gebühren als öffentliche Grundstückslasten

9.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft schließt sich der Forderung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter NRW an, grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslasten zu qualifizieren. Die Ausweisung der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren (Abfall- und Abwassergebühren) als öffentliche Grundstückslast verbessert in einem hohen Maße die Realisierung dieser kommunalen Forderungen, die im kommunalen Steuer- und Abgabensystem nach dem Einkommensteueranteil und der Gewerbesteuer die quantitativ größte Bedeutung besitzen. Das Ausfallrisiko lässt sich dadurch praktisch ausschalten.

Gesetzestechisch ist dieser Vorschlag durch eine Ergänzung des § 6 KAG NRW zu realisieren.

9.2 Begründung:

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter NRW ist mit der Anregung der Qualifizierung der grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Grundstückslasten an die Geschäftsstelle herangetreten. Die aktuelle Gesetzgebung der Bundesländer ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass bestehende Gesetze auf finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für die Kommunen "durchforstet" werden.

Das Saarland hat in einem solchen Zusammenhang eine für die Realisierung kommunaler Benutzungsgebühren wichtige Regelung getroffen. Durch Art. 2 und 3 des Änderungsgesetzes zur Entlastung der Gemeinden vom 12.06.2002 hat es die Abfallgebühren (Müllabfuhrgebühren) und die Abwassergebühren (Kanalbenutzungsgebühren) zu öffentlichen Grundstückslasten deklariert.

Die Ausweisung der grundstücksbezogenen Abfall- und Abwassergebühren als öffentliche Grundstückslast verbessert in einem hohen Maße die Realisierung dieser kommunalen Forderungen, die im kommunalen Steuer- u. Abgabensystem nach dem Einkommenssteueranteil und der Gewerbesteuer die quantitativ größte Bedeutung besitzen. Das Ausfallrisiko senkt sich dadurch fast auf "0". Die Forderungen erhalten eine Doppelnatur. Sie werden sowohl persönlicher als auch dinglicher

Anspruch. Dadurch genießen sie im Zwangsversteigerungsverfahren das Vorrecht des § 10 Nr. 3 ZVG und sind sogar rangmäßig besser abgesichert als die Grundpfandrechte. Auch bei Miet- u. Pachtpfändungen besteht dann ein Pfändungsvorrang gem. Gesetz über die Pfändung von Miet- u. Pachtzinsforderungen ... vom 09.03.1934 (RGBl. 1934, S. 181). Zum Rechtsinstitut der öffentlichen Grundstückslast selbst wird auf § 77 Abs. 2 AO verwiesen:

"Wegen einer Steuer, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Zugunsten der Finanzbehörde gilt als Eigentümer, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die öffentliche Last zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt."

Durch die Neuregelung ist das Saarland das 2. Bundesland, das grundstücksbezogene Benutzungsgebühren zu öffentlichen Grundstückslasten deklariert hat. Bereits vor einigen Jahrzehnten hatte Rheinland-Pfalz im dortigen KAG eine entsprechende gesetzliche Verankerung vorgenommen.

Die Übernahme einer solchen gesetzlichen Regelung wäre auch für die nordrhein-westfälischen Kommunen vorteilhaft. Gesetzestechnisch ließe sich der Vorschlag durch eine Ergänzung des § 6 KAG NRW realisieren.